

Abschlussklärung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Gesprächs „Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer“

am 09. August 2012 in Kassel

Eignungskriterien für beruflich tätige Betreuer – ein Papier der Verbände im Betreuungswesen^{1,2}

Jeder Betreute hat Anspruch auf eine qualifizierte, seinem vom Gericht festgestellten Bedarf entsprechende Betreuung, unabhängig davon, ob diese ehrenamtlich oder beruflich geführt wird. Für ehrenamtliche und für berufsmäßig tätige Betreuer gelten allerdings unterschiedliche Rahmenbedingungen. Die Entwicklung von Eignungskriterien für berufsmäßig tätige Betreuer hat dabei besondere Bedeutung auch für die Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung bei der Begleitung und Beratung ehrenamtlicher Betreuer und Bevollmächtigter durch Betreuungsvereine und Betreuungsbehörden.

1. Gemeinsame Eignungskriterien für ehrenamtlich und beruflich tätige Betreuer

Voraussetzung für die Bestellung einer natürlichen Person zum Betreuer ist deren Eignung. Die in Betracht kommende Person muss zum einen geeignet sein, die Angelegenheiten des Betreuten (rechtlich) zu besorgen; sie muss andererseits geeignet sein, den Betreuten in dem hierfür erforderlichen Umfang persönlich zu betreuen (Bienwald /Sonnenfeld/Hoffmann 2011, S.198).

1.1 Grundsätzliche Eignung für eine Betreuertätigkeit

Der Betreuer soll folgenden persönlichen Anforderungen entsprechen:

- Er verfügt über unbeschränkte Geschäftsfähigkeit.
- Er lebt in geordneten wirtschaftlichen Verhältnissen.

Der beruflich tätige Betreuer hat nach § 1897 Abs.7 S.2 BGB durch Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis und durch Vorlage eines Führungszeugnisses einen Nachweis vorzulegen. Für den ehrenamtlichen Betreuer fehlen entsprechende Regelungen im Gesetz. Soll der Aufgabenkreis Vermögenssorge übertragen werden, wird empfohlen, eine Erklärung vom Betreuer einzuholen, dass keine Vorstrafen vorliegen, keine Verfahren anhängig sind, keine Eintragungen im Schuldnerverzeichnis (Verzeichnis nach § 915 ZPO) bestehen und keine eidesstattliche Versicherung abgegeben wurde.

¹ Die folgenden Aussagen gelten für alle berufsmäßig tätigen Betreuer, also sowohl für selbständig tätige Berufsbetreuer als auch bei Vereinen und Behörden angestellte Betreuer. Bei Vereins- und Behördenbetreuern ergeben sich hinsichtlich der Eignungsvoraussetzungen und Pflichten im Einzelfall Unterschiede aufgrund arbeits- und dienstrechtlicher Verantwortlichkeiten.

² Aufgrund der besseren Lesbarkeit wurde das Papier nur in der männlichen Form verfasst.

- Er verfügt über die notwendigen Fähigkeiten zu förmlichem Schriftverkehr und zur Dokumentation der Betreuungsarbeit.
- Er ist in der Lage, die sich aus einer Betreuung ergebenden Daten zu sichern (Aktenverwahrung) und den Datenschutz einzuhalten.
- Er stellt seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit sicher (keine Postfachadresse).
- Er ist bereit, sich für die Wahrnehmung seiner Aufgabe zu informieren und fortzubilden, mit Kooperationspartnern zusammenzuarbeiten und erforderlichenfalls professionelle Beratung und die Dienstleistungen von Fachleuten in Anspruch zu nehmen.

Sofern für die Besorgung einzelner Angelegenheiten spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind, soll der Betreuer bereit und in der Lage sein, Fachleute (Ärzte, Steuerberater usw.) hinzu zu ziehen bzw. sich zwecks Beratung an Betreuungsgericht, Betreuungsverein, Betreuungsbehörde bzw. Sozialleistungsträger zu wenden. Insgesamt ist für die Qualitätssicherung im Betreuungswesen eine Zusammenarbeit der Akteure sicherzustellen. Besondere Bedeutung kommt dabei den Arbeitsgemeinschaften auf örtlicher und Landesebene zu.

- Er steht in keiner Interessenskollision bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben (§§ 1908i Abs.1 S.1, 1795 BGB).
- Er steht in keinem Abhängigkeitsverhältnis zur Einrichtung, in der die betreute Person untergebracht ist oder wohnt (§ 1897 Abs.3 BGB).
- Soweit er Beamter oder Religionsdiener ist, verfügt er über die Erlaubnis zur Übernahme der Betreuung (§§ 1908i Abs.1 S.1, 1784 Abs.1 BGB). Vereins- und Behördenbetreuer benötigen vor der Bestellung die Einwilligung des Anstellungsträgers (vgl. 1897 Abs. 2 BGB)

1.2 Auf den Einzelfall bezogene Eignungsvoraussetzungen

Der Betreuer soll folgende auf den Einzelfall bezogene Anforderungen erfüllen:

- Er soll die Voraussetzungen erfüllen, dass er den sich aus dem Gebot der persönlichen Betreuung ergebenden persönlichen Kontakt tatsächlich im erforderlichen Umfang pflegen und wichtige Angelegenheiten mit der betreuten Person besprechen kann (§ 1901 Abs.2 und 3 BGB). Dies setzt bei Angehörigen und langjährigen Vertrauenspersonen nicht immer Ortsnähe voraus.
- Er soll den besonderen Anforderungen an seine Kommunikations- und Beziehungsfähigkeit genügen können, welche sich aus der Behinderung, der kulturellen Herkunft und anderen Eigenheiten des betreuten Menschen ergeben, damit er den Wünschen und Vorstellungen der betroffenen Person im Rahmen seines gerichtlichen Auftrags entsprechen kann.
- Er soll die notwendige Bereitschaft aufbringen, im Rahmen seines Aufgabenkreises Maßnahmen zur Rehabilitation zu veranlassen und ggf. die Aufhebung der Betreuung zu beantragen.

2. Besondere Anforderungen an beruflich tätige Betreuer

Für die Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit als Betreuer sind weitergehende Anforderungen als an einen ehrenamtlichen Betreuer zu stellen. Berufsmäßig tätige Betreuer haben über die notwendigen Fachkenntnisse zu verfügen, um für ein weites Spektrum von Betreuungen zur Verfügung zu stehen. Beruflich tätige Betreuer ohne geeignete Fachkenntnisse sind daher als nicht ausreichend qualifiziert anzusehen, um diesen Anforderungen entsprechen zu können.

Für berufsmäßig tätige Betreuer sind eine gemeinsame Berufsordnung sowie berufsethische Grundsätze im Hinblick auf deren Ausgestaltung und Grundlage zu entwickeln. Hiervon unberührt sind verbindliche Kriterien und Maßgaben der Anstellungsträger von Vereins- und Behördenbetreuern.

Die Eignung für die berufsmäßige Betreuertätigkeit folgt für jeden einzelnen Bewerber aus einer Gesamtwürdigung seiner Persönlichkeit und seinen fachlichen Fähigkeiten. Diese werden aufgrund seiner Berufsausbildung und seiner Lebenserfahrungen entwickelt.

Nicht nur an die Betreuer sind hohe Anforderungen zu stellen, dieses gilt auch für die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden. Die entsprechenden zeitlichen und fachlichen Ressourcen müssen ebenso in der Betreuungsbehörde zur Verfügung stehen. Die Mitarbeiter der Betreuungsbehörden sollten ebenfalls über mehrjährige Berufserfahrung verfügen und sich entsprechend fortbilden.

Das Verfahren der Auswahl von beruflich tätigen Betreuern soll transparent und nachvollziehbar sein. Das gilt auch hinsichtlich des zugrunde gelegten Anforderungsprofils, des Auswahlverfahrens, der Bedarfsplanung wie auch der verfahrensmäßigen Bearbeitung durch die Betreuungsbehörde.

2.1 Voraussetzungen für die Aufnahme der Tätigkeit eines beruflich tätigen Betreuers sollten insbesondere folgende Kriterien sein:

- Eine geeignete abgeschlossene Ausbildung oder ein geeignetes abgeschlossenes Hochschulstudium, wobei ein Hochschulstudium wünschenswert ist. Nach den bisherigen Erfahrungen geeignet erscheinen Ausbildungen zum Sozialarbeiter oder Sozialpädagogen, Behindertenpädagogen, Psychologen, Jurist, Verwaltungswirt, Betriebswirt, Erzieher und zu pflegerischen Berufen.
- Eine zusätzliche Qualifikation für die Aufgaben eines Betreuers, wie sie als modularisiertes Konzept von den Berufsverbänden und dem Betreuungsgerichtstag entwickelt und von Crefeld, Fesel und Klie (BtPrax 2004) beschrieben worden ist (siehe Abschnitt „Modularisiertes Qualifikationskonzept für beruflich tätige Betreuer“).
- Eine mindestens dreijährige Praxis im Ausbildungsberuf vor Aufnahme der beruflichen Betreuertätigkeit.
- Eine ausreichende Einarbeitung in die Berufspraxis als rechtlicher Betreuer.

- Die Bereitschaft zu regelmäßiger Fortbildung.
Nach Aufnahme der Betreuung sollte eine kontinuierliche Fortbildung stattfinden. Der beruflich tätige Betreuer sollte sich verpflichten, sich fortlaufend fort- und weiterzubilden, insbesondere in den Gebieten, die nicht seiner ursprünglichen beruflichen Qualifikation entsprechen. Dazu gehört auch die Bereitschaft zur Reflexion des eigenen Handelns, z.B. durch Supervision, Fallbesprechungen und kollegialen Austausch
- Mit Beginn der Tätigkeit als beruflich tätiger Betreuer sollte ein Büro oder eine büroähnliche Organisation vorhanden sein. Der Betreuer muss über einen eigenen Arbeitsplatz mit einem abgeschlossenen Büro und der Möglichkeit für störungsfreie Gespräche verfügen.
- Er muss über geeignete Arbeitsmittel (PC, Fax, Telefon, Anrufbeantworter, Betreuungssoftware, Fachliteratur) verfügen. In Abhängigkeit von den örtlichen Bedingungen hat der Betreuer seine Mobilität sicherzustellen.
- Der beruflich tätige Betreuer muss seine telefonische und persönliche Erreichbarkeit und eine Vertretung im Falle von Urlaub und Krankheit sicherstellen.
- Das Büro muss so ausgestattet sein, dass eine sichere Aufbewahrung von Akten und ggf. von Vermögenswerten sowie die Sicherung elektronischer Daten gewährleistet ist. Datenschutzrechtliche Bestimmungen sind einzuhalten und die Mitarbeiter sind über die Beachtung der Schweigepflicht zu belehren.
- Der Betreuer hat für den Fall von Haftungsansprüchen über eine Versicherung in einem angemessenen Umfang zu sorgen. Im Hinblick auf mögliche Haftungsfragen sollte der Betreuer auch bei Beendigung seiner Tätigkeit die Aufbewahrung der Betreuungsakten sicherstellen.
- Es sollte bei Beginn der Betreuungstätigkeit die Bereitschaft zu einer mehrjährigen Übernahme von Betreuungen geplant sein. Dabei wäre eine Orientierung an der gängigen Überprüfungszeit von Betreuungen (derzeit sieben Jahre) wünschenswert.

2.2 Modularisiertes Qualifikationskonzept für beruflich tätige Betreuer

Nachdem beide Berufsverbände 2003 den Beschluss gefasst hatten, ein einheitliches Berufsbild anzustreben, erarbeiteten sie mit dem Betreuungsgerichtstag zusammen ein Curriculum, welches das Berufsbild prägen soll. Das Ergebnis wurde 2004 publiziert (Crefeld, Fesel und Klie, BtPrax 5/2004: 168-173). Die seither entstandenen oder geplanten Masterstudiengänge vom Typ „Beratung, Unterstützung und soziales Recht“, die im Wesentlichen diesem Konzept folgen, wurden auf dem 12. Betreuungsgerichtstag von Vertretern dieser Verbände als Bereicherung für die Praxis im Betreuungswesen bezeichnet (Betrifft: Betreuung 11, S.204-206).

Eine modularisierte Weiterqualifikation erscheint für Absolventen verschiedener Hochschulstudiengänge als eine geeignete Basis für eine Regelung des Zugangs zum Betreuerberuf. Die bereits in der o.g. Publikation von Crefeld, Fesel und Klie skizzierten Studieninhalte sollen dem hochschulpolitischen European Credit Transfer System (ECTS) entsprechend in Form von Studienmodulen definiert werden. An ei-

ner Zulassung zum Betreuerberuf Interessierte würden dann aus ihrem Studium z. B. der Sozialen Arbeit, des Rechts, der Verwaltungswissenschaft usw. einen Teil der für das Curriculum geforderten Credit Points bereits vorweisen und würden die ihnen fehlenden CPs in entsprechenden Angeboten von Hochschulen oder entsprechend anerkannten Weiterbildungsinstitutionen hinzu erwerben.

Das in Studienmodule zu unterteilende Qualifikationskonzept geht von sechs Kompetenzbereichen aus, die hier nur knapp skizziert werden:

1. **Rechtliche Grundlagen der Betreuungsarbeit**
Betreuungsrechtliche und sozialrechtliche Grundlagen, zivil- und öffentlich-rechtliche Grundlagen für die Betreuungsarbeit, Patienten- und Bewohnerrechte, Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen.
2. **Betreuungsarbeit mit behinderten und kranken Menschen**
Kenntnis von Ursachen und möglichen Entwicklungen bei Menschen mit demenziellen Beeinträchtigungen, geistiger Behinderung, affektiven und schizophreneartigen Beeinträchtigungen, Suchtstoffabhängigkeit oder erheblicher Kommunikationsbeeinträchtigung aufgrund verminderten Fähigkeiten der Sinnes- oder Bewegungsorgane, sowie therapeutisch Lösungsansätzen.
3. **Verhaltens- und sozialwissenschaftliche Grundlagen der Arbeit mit beratungs- und unterstützungsbedürftigen Menschen**
Menschliche Entwicklung und menschliches Verhalten, Bedeutung der sozialen und kulturellen Umwelt des Menschen (z.B. Alter, soziokulturelle Differenzen infolge z.B. Migration).
4. **Kenntnisse und Fähigkeiten für methodisch qualifizierte Beratungs- und Unterstützungsarbeit**
Grundlagen methodischen Handelns in der Betreuungsarbeit, Gesprächsführung und Beziehungsgestaltung, Diagnostik des Unterstützungsbedarfs, Hilfeplanung und Gestaltung des Betreuungsprozesses.
5. **Politische und ökonomische Rahmenbedingungen**
Kenntnis der Gesundheits- und sozialpolitische Rahmenbedingungen (Netzwerke, Sozialleistungsträger, Träger der Freien Wohlfahrtspflege, Versorgungsinfrastruktur); betriebswirtschaftliche Grundlagen für Tätigkeiten im Betreuungswesen einschließlich professioneller Arbeits- und Büroorganisation, Vermögensverwaltung, Schuldenregulierung.
6. **Berufliche Identität und berufsethische Grundsätze der Betreuungsarbeit**

Die Weiterentwicklung dieser Inhalte bleibt eine gemeinsame Aufgabe von Betreuungspraxis und Sozialarbeitswissenschaft.

Die Unterzeichnenden verpflichten sich, für die Empfehlung zu werben und sich in ihren Bereichen für die Umsetzung der Empfehlung zu engagieren.

Betreuungsgerichtstag (BGT e.V.)

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen (BdB e.V.)

Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB e.V.)

Bundeskongress der Betreuungsvereine (BuKo)